

**Satzung des Landesverbandes
Hamburg – Schleswig-Holstein e. V.**

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen „Deutscher Verband für Podologie (ZFD) – Landesverband Hamburg – Schleswig-Holstein e. V.“ und ist die für die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein zuständige Landesorganisation des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e. V. .
2. Der Verband hat seinen Sitz in Gammelby.
3. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

**§ 2
Zweck des Verbandes**

1. Zweck des Verbandes ist die Gesamtvertretung der berufsständischen und der damit zusammenhängenden Interessen der Podologinnen/Podologen und Fußpflegerinnen/Fußpfleger sowie die Förderung der gemeinschaftlichen Berufsbelange.
2. Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks sind insbesondere:
 - a) die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen
 - b) die Fortbildung seiner Mitglieder durch regelmäßige Kurse, Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen.
 - c) Vertretung der berufsständischen Interessen gegenüber Legislative, Exekutive, Judikative und außenstehenden Dritten.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Die Verfolgung politischer und religiöser Interessen ist ausgeschlossen.

**§ 3
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 4
Mitgliedschaft**

1. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer hauptberuflich im Bereich der medizinischen Fußpflege tätig ist und den Voraussetzungen des Berufsbildes entspricht. Auch Schüler, die sich in der Ausbildung zum/r Podologen/in befinden, können ordentliches Mitglied werden.
3. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Interessen des Verbandes unterstützt.
4. Ehrenmitglieder können werden, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeiten und jahrelange Unterstützung des Verbandes verdient gemacht haben.

§ 5 Beitritt

1. Anträge auf Erwerb der ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft sind per Brief, Fax oder E-Mail (Antrag über das Internet) bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig erscheinen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende. Will dieser dem Antrag nicht entsprechen, so hat er den Antrag dem Vorstand zur Abstimmung vorzulegen. Dieser entscheidet dann durch Mehrheitsbeschluss. Wird der Aufnahmeantrag abschlägig beschieden, so hat der Antragsteller das Recht, die Entscheidung der nächsten allgemeinen Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband. Die Ausübung der Rechte setzt die Erfüllung der Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht voraus.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ihnen bekannt gemachten Beschlüsse der gemeinsamen Dachorganisation ZFD zu halten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich 2 Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Im Falle der Nichteinhaltung behält sich der Vorstand eine Einzelfallentscheidung vor.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft bis zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Erlöschen ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Weisungen der Organe nicht befolgt oder böswillig die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke untergräbt.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen dessen Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Zur Fristwahrung kommt es auf den Eingang bei der Geschäftsstelle an.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Fördernde und Ehrenmitglieder

1. Fördernde Mitglieder genießen - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht in dem Verband und das aktive und passive Wahlrecht.
2. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Pflicht, Beiträge zu entrichten, haben aber wie Fördernde Mitglieder alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht in dem Verband und das aktive und passive Wahlrecht.

§ 9 Gliederung des Verbandes

1. Der Verband kann sich je nach Bedarf in regionale Bezirksgruppen untergliedern.
2. Die Leiter der Bezirksgruppen und ihre Stellvertreter werden von den anwesenden Mitgliedern der Bezirksgruppe per Handzeichen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist zusammen mit der Einladung zum Bezirkstreffen 3 Wochen im Voraus anzukündigen.
3. Die Mitglieder des Bezirks haben das Recht, dem Bezirksgruppenleiter und/oder seinem Stellvertreter in geheimer Abstimmung mit 2/3-Mehrheit das Misstrauen auszusprechen. In diesem Fall wird entsprechend §9 Ziff. 2 ein neuer Leiter bzw. Stellvertreter gewählt.
4. Die Leiter der Bezirksgruppen erhalten eine Vergütung. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
2. Der Vorstand kann bei Bedarf durch:
 - a) die Schulungsleitung
 - b) bis zu drei Beisitzernergänzt werden.
3. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Berufs- und Verbandspolitik auf der Grundlage der Satzung und der von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und repräsentiert den Verband nach außen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Ergibt die Wahl im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit für eine(n) Kandidatin/Kandidaten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Gewählt ist die Kandidatin/der Kandidat, die/der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Im Falle der Stimmgleichheit erfolgt ein erneuter Wahlgang. Bringt auch dieser kein Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten.
5. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt über den eventuellen Ablauf ihrer Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl weiter.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Extern ist jeder zur alleinigen Vertretung des Verbandes berechtigt. Intern vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verband nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus den jeweiligen Bezirksgruppenleitern und den Ausschussvorsitzenden. Ist ein Bezirksgruppenleiter oder Ausschussvorsitzender verhindert, wird er von seinem Stellvertreter vertreten.
2. Der Beirat hat den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.
3. Der Vorsitzende lädt Vorstand und Beirat zu gemeinsamen Sitzungen, sofern ein Bedürfnis besteht oder 2/3 des Beirats dies verlangen.
4. Die Regeln über die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen finden Anwendung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn ein Bedürfnis vorhanden ist. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder oder 1/3 der Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder einer vom Vorstand beauftragten Person schriftlich einberufen. Maßgebend für den Lauf der Frist ist der Poststempel der Einladung.
4. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr sowie über außerordentliche Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
 - c) Die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Die Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Die Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren;
 - f) Die Einsetzung von Ausschüssen und die Benennung der Ausschussmitglieder;
 - g) Die Änderung der Satzung;
 - h) Die Auflösung des Verbandes.
5. Es werden zwei Kassenprüfer(innen) für die Zeitdauer von jeweils vier Jahren in der Weise gewählt, dass nach zwei Jahren eine(r) der Kassenprüfer(innen) ersetzt wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Stimmenübertragung (Vertretung) ist nicht zulässig.
7. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenenthaltungen oder ungültige Stimmen werden als nicht erschienen gezählt.
8. Über Anträge, die nicht sieben Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich zugegangen sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung den Antrag durch Mehrheitsbeschluss dringlich stellt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden.
9. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter.
10. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung ein von der Versammlung zu bestimmender Protokollführer, eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
11. Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Erledigung besonderer Aufgaben einem Ausschuss zu übertragen, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht.
2. Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenen Arbeiten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet. Die von den Ausschüssen erarbeiteten Richtlinien und Bestimmungen sind nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für die Mitglieder verbindlich.
3. Die Ausschussmitglieder bestimmen unter sich den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Der Verband kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten eine Geschäftsstelle einrichten.
2. Die Bestellung der Leiterin/des Leiters der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.
3. Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle kann an allen Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 16 Haushaltsplan und Beiträge

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Er hat alle vorausschätzbaren Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres zu enthalten.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten bzw. Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge fördernder Mitglieder nach §4 Abs.3 der Satzung werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied für jedes Geschäftsjahr festgesetzt.
4. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten bzw. Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; das gilt auch für Schüler, die sich in der Ausbildung zum/r Podologen/in befinden.

§ 17 Rechnungslegung

1. Der Schatzmeister hat den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres zusammen mit dem Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Der Kassenprüfbericht muss von den Kassenprüferinnen/Kassenprüfern ordnungsgemäß geprüft und unterzeichnet sein.

§ 18 Verhältnis zum Bundesverband

1. Der Verband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig.
2. Die Mitgliedschaft im Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e.V. verpflichtet jedoch Ziele, Satzungen und Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes anzuerkennen und einzuhalten bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 19 Verbandsauflösung

1. Die Auflösung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein Auflösungsbeschluss ist nur dann rechtswirksam, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für eine Auflösung aussprechen. Wird diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, so muss innerhalb von acht Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung über die Verwertung vorhandenen Verbandsvermögens. Eine Verwertung darf nur im Interesse des Berufsstandes erfolgen.

§ 20 Ehrenamtlichkeit der Beisitzer

Die Vorstandsämter als Beisitzer werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 21 Vergütung

Die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in, die/der Schatzmeister/in, die/der Schulungsleiter/in und die/der Schriftführer/in erhalten für Zeit- und Arbeitsaufwand eine Tätigkeitsvergütung, zu der auch ein Praxisausfallgeld gehört. Über die Höhe dieser Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 22 Gleichstellung

1. Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung der Vorstandsmitglieder oder sonstigen Funktionsträgern aus Gründen der vereinfachenden Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform.
2. Weibliche Vorstandsmitglieder und Funktionsträgerinnen führen die feminine Wortform ihres Amtes.